

derlich machen oder wenn die Nachrichten- oder Signalmittel unbrauchbar sind.

Jeder Schußwaffengebrauch, auch der fahrlässige, ist melde- und nachweisspflichtig. Der zuständige Staatsanwalt ist bei der Anwendung der Schußwaffe gegen SG/VH unverzüglich zu informieren.

Vergleiche:

§§ 14 Abs. 2 und 33 StVG

§ 42 der 1. DB zum StVG

Ziff. 15 UHVO

§ 17 VPG — GSfSV 80.1.01 —

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.4.4

StVG-Kommentar, insbes. § 33

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

Artikel und Broschüren

MARTENS/ERNST, Untersuchungshaftvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik, MdI — PA, 1981, insbes. Abschn. 4.5.3